

Beitragsordnung

(Stand 2024)



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 12 (3) Nr.3, 23 (2) der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Beiträge müssen die Kosten des Sportbetriebs decken.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21.2.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt zum 01.04. des Kalenderjahres in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Art, Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.03. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Zum Austritt aus dem Verein gelten die Bestimmungen der Satzung §9.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Alle Vereinsbeiträge sind jeweils zur Quartalsmitte des Kalenderjahres fällig. Abweichende Fälligkeiten sind mit dem Vorstand abzustimmen.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beitragsordnung

(Stand 2024)



Anlage A zur Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden individuell je Abteilung festgelegt um den unterschiedlichen Kostenfaktoren Rechnung zu tragen.

Es bestehen die Abteilungen Cheersport und Football.

I. Beiträge der Abteilung Cheersport

a)	Normaler Beitrag	30,00 € / Monat	90 € / Quartal
b)	Ermäßigter Beitrag	25,00 € / Monat	75 € / Quartal
c)	Bildung und Teilhabe:	In Summe 25,00 € / Monat	
	Förderbeitrag Stadt Münster	15,00 € / Monat	
	Eigentanteil Mitglied	10,00 € / Monat	30 € / Quartal
d)	Familienbeitrag	33,00 € / Monat	99 € / Quartal
e)	Passiver Beitrag	10,00 € / Monat	30 € / Quartal

II. Beiträge der Abteilung Football

a)	Normaler Beitrag	30,00 € / Monat	90 € / Quartal
b)	Ermäßigter Beitrag	25,00 € / Monat	75 € / Quartal
c)	Bildung und Teilhabe:	In Summe 25,00 € / Monat	
	Förderbeitrag Stadt Münster	15,00 € / Monat	
	Eigentanteil Mitglied	10,00 € / Monat	30 € / Quartal
d)	Familienbeitrag	33,00 € / Monat	99 € / Quartal
e)	Passiver Beitrag	10,00 € / Monat	30 € / Quartal

III. Besonderheiten

- Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende.
- Sobald der Familienbeitrag mindestens für eine/n aktive/n Footballspieler/in gezahlt wird, gilt die Beitragshöhe der Abteilung Football.
- Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder können beitragsfrei gesetzt werden.
- Sobald der Familienbeitrag mindestens für ein Vorstandsmitglied, einen Schiedsrichter oder einen Headcoach gezahlt wird, kann dieser auch auf beitragsfrei gesetzt werden.
- Eventuell anfallende Gebühren für die Erstellung von Pässen sind bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten.